Herzlich Willkommen!

Zwischen SGB II, SGB XII und AsylbLG

Chancen zur Durchsetzung des (verfassungsrechtlichen) Existenzminimums.

Projekt Q – Büro für Qualifizierung der Flüchtlings- und Migrationsberatung

GGUA-Flüchtlingshilfe e.V.
Claudius Voigt
Hafenstr. 3-5
48153 Münster
0251-14486-26
Voigt@ggua.de
www.einwanderer.net

- Diese Präsentation finden Sie zum Download hier: www.einwanderer.net/was-machen-wir/seminare/

Überblick:

- Der national-soziale Staat. Oder: Die Armut ist Ausländerin.
- Grundsätzliches zum AsylbLG
- Beispielfälle

Der national-soziale Staat. Oder: Die Armut ist Ausländerin.

Etienne Balibar

Sozialrechtliche Ausschlüsse.

- Das deutsche Sozialrecht ist durchzogen von Ausschlüssen, Sondervoraussetzungen, Sanktionen und Leistungskürzungen, die nur für Ausländer*innen und abhängig vom Aufenthaltsstatus gelten.
- Die Folge ist: die sozialrechtliche Produktion von Armut auf einer Grundlage, die im Kern in einem (nützlichkeits-)rassistischen und völkischen Sozialstaatsverständnis wurzelt.
- Die Verweigerung Sozialer Rechte wird zunehmend zu einem Instrument der Migrationssteuerung

Sozialrechtliche Ausschlüsse.

AsylbLG:

- Grundleistungen liegen ca. 20 Prozent unter SGB-II-Niveau
- radikalisiertes Sanktionsregime: Leistungskürzungen von 60 Prozent unter SGB-II-Niveau, durch „Verhaltensänderung“ z. T. nicht zu beeinflussen
- Gesundheitsversorgung: Notfallmedizin
- Kein gesetzlicher Anspruch auf Eingliederungshilfe, Rehabilitation, Pflege usw.

Sozialrechtliche Ausschlüsse.

SGB II / XII:

- Vollständige Ausschlüsse von Grundsicherung für wirtschaftlich nicht verwertbare Unionsbürger*innen sowie drittstaatsangehörige Fachkräfte bei Arbeitssuche
- Oft keine ordnungsrechtliche Unterbringung
- Je nach Aufenthaltstitel: Kein Anspruch auf Eingliederungshilfe, Hilfe bei bes. sozialen Schwierigkeiten, Hilfe in anderen Lebenslagen
- Verweigerung von Leistungen aufgrund von Wohnsitzauflagen

Sozialrechtliche Ausschlüsse.

Sonstige Leistungen:

Ausschlüsse bzw. Sondervoraussetzungen bei

- Kindergeld, Elterngeld, Unterhaltsvorschuss
- Kinderzuschlag
- BAB und BAföG
- Wohnberechtigungsschein
- Krankenversicherung
- Arbeitslosengeld I

Sozialrechtliche Ausschlüsse.

Gefährdung des Aufenthaltsrechts:

- Der ***Anspruch*** auf SGB II / XII, AsylbLG, Lebensunterhalt nach SGB VIII gefährdet in bestimmten Fällen das Aufenthaltsrecht
- Die ***Inanspruchnahme*** von Wohngeld gefährdet in bestimmten Fällen das Aufenthaltsrecht
- Privatisierung sozialstaatlicher Verantwortung durch **Verpflichtungserklärungen**
- **Meldepflicht** der Sozialbehörden an die Ausländerbehörden

Sozialrechtliche Ausschlüsse.

§ 87 Abs. 2 Nr. 2a AufenthG:

„Öffentliche Stellen (…) haben unverzüglich die zuständige Ausländerbehörde zu unterrichten, wenn sie im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben Kenntnis erlangen von (…)

der **Inanspruchnahme oder Beantragung** von Sozialleistungen durch einen Ausländer, für sich selbst, seine Familienangehörigen oder für sonstige Haushaltsangehörige in den Fällen des § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 oder Satz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder in den Fällen des § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, 3 oder 4, Satz 3, 6 oder 7 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (…).“

Sozialrechtliche Ausschlüsse.

§ 87 Abs. 2 Satz 2 AufenthG (geplant):

„Die für Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch zuständigen Stellen sind über die in Satz 1 geregelten Tatbestände hinaus verpflichtet, der Ausländerbehörde mitzuteilen, wenn ein **Ausländer** mit einer Aufenthaltserlaubnis nach Kapitel 2 Abschnitt 3 oder 4 für sich oder seine Familienangehörigen entsprechende Leistungen beantragt.“

Sozialrechtliche Ausschlüsse.

§ 62 Abs. 2 Satz 5 EStG (geplant):

„Lehnt die Familienkasse eine Kindergeldfestsetzung in diesem Fall ab, hat sie ihre Entscheidung der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen.“

Gesetzesbegründung:

„Die Familienkasse informiert die zuständige Ausländerbehörde über die Entscheidung, damit diese daraus Erkenntnisse für etwaige **aufenthaltsrechtliche Auswirkungen** erzielen kann. (…) Dies ist erforderlich, damit die Ausländerbehörde das Nichtbestehen des Rechts auf Einreise und Aufenthalt des Unionsbürgers feststellen kann.“

Grundsätzliches zum AsylbLG

Leistungsberechtigte

Leistungsberechtigte nach AsylbLG (§ 1)

Leistungsberechtigt nach diesem Gesetz sind Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die

1. eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz besitzen,
2. über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist,
3. eine Aufenthaltserlaubnis besitzen
4. a) wegen des Krieges in ihrem Heimatland nach § 23 Absatz 1 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes,
   b) nach § 25 Absatz 4 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes oder
   c) nach § 25 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes, sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt,.

Leistungsberechtigte nach AsylbLG (§ 1)

Leistungsberechtigt nach diesem Gesetz sind Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die

4. eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzen,
5. vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist,
6. Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der in den Nummern 1 bis 5 genannten Personen sind, ohne daß sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen, oder
7. einen Folgeantrag nach § 71 des Asylgesetzes oder einen Zweitantrag nach § 71a des Asylgesetzes stellen.“

Asylverfahren
(Aufenthaltsgestattung)

Erste 15 Monate

Ab 16. Monat

Anerkennung
(Aufenthaltserlaubnis)

Grundleistungen nach § 3 AsylbLG

Eingliederungshilfe
§ 6 AsylbLG

Hilfe zur Pflege
§ 6 AsylbLG

Gesundheitsleistungen
§ 4 und 6 AsylbLG

Analogleistungen § 2 AsylbLG

Eingliederungshilfe
analog §§ 53ff SGB XII
(Ermessen)

Hilfe zur Pflege
analog §§ 61ff SGB XII
(Anspruch)

Gesundheitsleistungen
analog SGB V mit eGK

SGB II

Eingliederungshilfe
§§ 53ff SGB XII
(i. d. R. Anspruch)

Hilfe zur Pflege
§§ 61ff SGB XII

Nach zwei Jahren GKV:
SGB XI

Gesundheitsleistungen
GKV: SGB V mit eGK

SGB VIII (Anspruch)

Asylverfahren
(Aufenthaltsgestattung)

Ablehnung
(Duldung)

Erste 15 Monate

Ab 16. Monat

Grundleistungen nach § 3 AsylbLG

Eingliederungshilfe
§ 6 AsylbLG

Hilfe zur Pflege
§ 6 AsylbLG

Gesundheitsleistungen
§ 4 und 6 AsylbLG

Analogleistungen § 2 AsylbLG

Eingliederungshilfe
analog §§ 53ff SGB XII
(Ermessen)

Hilfe zur Pflege
analog §§ 61ff SGB XII
(Anspruch)

Gesundheitsleistungen analog SGB V mit eGK

Leistungs-einschränkungen möglich
(§ 1a AsylbLG)

SGB VIII (Anspruch)

1. AsylbLG in den ersten 15 Monaten

Asylverfahren
(Gestattung, BüMA, Ankunftsnachweis)

Erste 15 Monate

Grundleistungen nach § 3 AsylbLG

Eingliederungshilfe
§ 6 AsylbLG

Hilfe zur Pflege
§ 6 AsylbLG

Gesundheitsleistungen
§ 4 und 6 AsylbLG

Höhe der Grundleistungen

Höhe der Grundleistungen (siehe hier)

Grundlage: Bekanntmachung der Leistungssätze gemäß § 3 Absatz 4 AsylbLG im BGBl. 2015, Teil I Nr. 41 vom 27. Oktober 2015	Mtl. Leistungen bis 16.03.2016			**Monatliche Leistungen ab 17.03.2016**		
	Geldbetrag zur Deckung des notwendigen Bedarf **(physisches Existenzminimum** § 3 Abs. 2 Satz 2)	Geldbetrag zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarf **(soziokulturelles Existenzminimum** § 3 Abs. 1 Satz 8)	Leistungen nach § 3 AsylbLG **insgesamt**	Geldbetrag zur Deckung des notwendigen Bedarf **(physisches Existenzminimum** § 3 Abs.2 Satz 2)	Geldbetrag zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarf **(soziokulturelles Existenzminimum** § 3 Abs.1 Satz 8)	Leistungen nach § 3 AsylbLG **insgesamt**
LS 1: Alleinstehende Leistungsberechtigte	219 €	145 €	364 €	**219 €**	**135 €**	**354 €**
LS 2: Zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Partner gemeinsamen einen Haushalt führen	196 €	131 €	327 €	**196 €**	**122 €**	**318 €**
LS 3: Weitere erwachsene Leistungsberechtigte, ohne eigenen Haushalt	176 €	114 €	290 €	**176 €**	**108 €**	**284 €**
LS 4: Jugendliche Leistungsberechtigte vom Beginn des 15. und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	200 €	86 €	286 €	**200 €**	**76 €**	**276 €**
LS 5: Leistungsberechtigte Kinder, vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	159 €	93 €	252 €	**159 €**	**83 €**	**242 €**
LS 6 : Leistungsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	135 €	85 €	220 €	**135 €**	**79 €**	**214 €**

Anlage 2 zum RS des Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen RP vom 16.03.2016

Übersicht Grundleistung und persönlicher Bedarf AsylbLG ab 17.03.2016 (BGBl. I Nr. 12 v. 16.03.16)

Leistungssatz 1	**EVS**	**2008**	**2016**
	Betrag	**Anteil**	**Betrag**
Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	128,46 €	65,67%	143,82 €
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	30,40 €	15,54%	34,03 €
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	30,24 €	15,46%	33,86 €
davon Strom:	28,12 €		28,12 €
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	6,51 €	3,33%	7,29 €
physisches Existenzminimum = notwendiger Bedarf	195,61 €	100,00%	**219,00 €**
Abteilung 7 (Verkehr)	22,78 €	18,88%	25,49 €
Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung)	31,96 €	26,49%	35,76 €
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur)	32,49 €	26,93%	36,36 €
Abteilung 10 (Bildung)	- €	0,00%	- €
Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen)	7,16 €	5,94%	8,01 €
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	26,25 €	21,76%	29,38 €
soziokulturelles Existenzminimum = notwendiger persönlicher Bedarf	120,64 €	100,00%	**135,00 €**
Gesamt (notwendiger und persönlicher Bedarf):			**354,00 €**

Warum gibt es seit März 2016 eine Kürzung um 10 Euro?

Warum 10 Euro Leistungskürzung zum 17.3.2016?

Am 29. Januar 2016 meldete tagesschau.de:
„Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble setzte die Forderung durch, dass Flüchtlinge sich finanziell an den Kosten für Integrationskurse beteiligen. Dafür sollen von den Asylbewerberleistungen, die unterhalb des ALG-II-Niveaus liegen, zehn Euro pro Monat abgezogen werden.“

Warum 10 Euro Leistungskürzung zum 17.3.2016?

Aus der Gesetzesbegründung:

- Fernseh- und Videogeräte, TV-Antennen;
- Datenverarbeitungsgeräte und Software;
- langlebige Gebrauchsgüter und Ausrüstung für Kultur, Sport, Camping und Erholung;
- Reparaturen und Installation von langlebigen Gebrauchsgütern und Ausrüstung für Kultur, Sport, Camping und Erholung;
- außerschulischer Unterricht und Hobbykurse.

Die Herausnahme der genannten Positionen knüpft dabei in allen Fällen an die mangelnde Aufenthaltsverfestigung in den ersten 15 Monaten an. Die Einstufung als nicht bedarfsrelevant fußt auf der wertenden Einschätzung des Gesetzgebers, dass die betreffenden Ausgaben nicht als existenznotwendiger Grundbedarf anzuerkennen sind, solange die Bleibeperspektive der Leistungsberechtigten ungesichert und deshalb von einem nur kurzfristigen Aufenthalt auszugehen ist. Erst mit einer längeren Verweildauer im Inland, die mit einer entsprechenden „Integrationstiefe" bzw. einer Einbindung in die Gesellschaft einhergeht, sollen diese Ausgaben – wie bei den Beziehern von Leistungen nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII) – als bedarfsrelevant anerkannt werden. Erst dann ist davon auszugehen, dass die mit den Regelbedarfen verbundene Budget- und Ansparfunktion ihre volle Wirkung entfalten kann. Hiervon ist frühestens nach Ablauf der „Wartefrist" nach § 2 Absatz 1 AsylbLG und dem damit verbundenen Übergang zu Leistungen nach dem SGB XII auszugehen.

Warum 10 Euro Leistungskürzung zum 17.3.2016?

Aus der Gesetzesbegründung:

Langlebige Gebrauchsgüter und Ausrüstung für Kultur, Sport, Camping und Erholung	Die Anschaffung der genannten langlebigen Gebrauchsgüter (u. a. Musikinstrumente, Motorboote, Pferde etc.) gehört nicht zum existenznotwendigen Grundbedarf, solange der Verbleib in Deutschland ungesichert ist. Außerdem kann auf die Möglichkeit der Ausleihe verwiesen werden; entsprechende Leihgebühren sind in Abteilung 9 vorgesehen (Regelbedarfsstufe 1 laufende Nummer 70, Bundestagsdrucksache 17/3404) und werden nicht herausgenommen.
Gebühren für Kurse u.Ä.	Die Gebühren für Kurse betreffen in erster Linie Sprachkurse. Dieser Bedarf kann durch Teilnahme an einem Integrationskurs des Bundesamtes nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes gedeckt werden; dieses Kursangebot steht auch bestimmten Gruppen von Leistungsberechtigten kostenfrei offen, die über eine gute Bleibeperspektive verfügen (§ 44 Absatz 4 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes). Bei Personen ohne gute Bleibeperspektive ist von einem fehlenden oder nur geringen Integrationsbedarf auszugehen, so dass auch hier die Verbrauchsausgaben für den Besuch von Sprachkursen in den ersten Aufenthaltsmonaten nicht als notwendiger Grundbedarf anzuerkennen sind.

Was hatte das Bundesverfassungsgericht dazu nochmal gesagt?

„Lassen sich tatsächlich spezifische Minderbedarfe bei einem nur kurzfristigen, nicht auf Dauer angelegten Aufenthalt feststellen, und will der Gesetzgeber die existenznotwendigen Leistungen für eine Personengruppe deshalb gesondert bestimmen, muss er sicherstellen, dass die gesetzliche Umschreibung dieser Gruppe hinreichend zuverlässig tatsächlich nur diejenigen erfasst, die sich regelmäßig nur kurzfristig in Deutschland aufhalten.“

„Die einheitlich zu verstehende menschenwürdige Existenz muss daher ab Beginn des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland realisiert werden.“

Bundesverfassungsgericht, 1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11, 18.7.2012 (Absatz Nr. 101 und Nr. 120)

Zusätzlich gem. § 3 AsylbLG zu erbringen:

Zusätzlich zum Regelbedarf:

→ Unterkunft, Heizung, Warmwasser (!)

→ Hausrat (gesondert beantragen, eine „Ersatzbeschaffung“ muss nicht aus dem Regelbedarf angespart werden!). Dazu gehören auch z. B. Reinigungsmittel und geringwertige Haushaltsgegenstände, da die Abteilung 5 nicht im Regelsatz enthalten ist

→ Zusatzleistungen nach § 6 AsylbLG

→ Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets entsprechend § 34 SGB XII

§ 6: Die Auffangnorm

§ 6: Die Auffangnorm

(1) Sonstige Leistungen können insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind.

Die Leistungen sind als Sachleistungen, bei Vorliegen besonderer Umstände als Geldleistung zu gewähren.

§ 6: Die Auffangnorm

- Sonstige Leistungen über § 6 AsylbLG möglich, z. B.:
- → Rehabilitationsleistungen,
- → Eingliederungsleistungen,
- → Pflegesachleistungen
- → Behandlung chronischer Erkrankungen (z. B. Psychotherapie)
- → Dolmetscherkosten zu Therapiezwecken
- → Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt
- → Frauenhausaufenthalt (hierzu gibt es hier eine gute Arbeitshilfe)
- → Mehrbedarfe bei Schwangerschaft, Alleinerziehenden usw. (nicht pauschal)
- → Passbeschaffungskosten
- → Kosten für freiwillige Krankenversicherung (z. B. nach versicherungspflichtiger Beschäftigung)

§ 6: Die Auffangnorm

- LSG Hessen, Beschluss vom 11.07.2018 - L 4 AY 9/18 B ER
- Anspruch auf Übernahme der Behandlung im Rahmen einer antiviralen Hepatitis C-Therapie für einen Geduldeten, der AsylbLG-Grundleistungen nach §§ 3, 4 und 6 AsylbLG empfängt.
- Zwar ist die Erkrankung weder akut noch schmerzhaft, doch ist § 6 AsylbLG, wonach Leistungen gewährt werden können, wenn sie zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind, verfassungskonform weit auszulegen. Dies ist aufgrund der Menschenwürde und des Sozialstaatsprinzips (Art. 1 i.V.m. Art. 20 GG) geboten (…).

§ 6: Die Auffangnorm

- Das verfassungsrechtlich gebotene Leistungsniveau darf nicht hinter den Mindeststandards der für Asylsuchende geltenden Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU zurückbleiben.
- Daher ist bis auf wenige Ausnahmen, insbesondere bei Bagatellerkrankungen oder Kurzaufenthalten, ein Leistungsniveau herzustellen, dass der Sozialhilfe nach §§ 47ff SGB XII bzw. der gesetzlichen Krankenversicherung nach SGB V entspricht. Nur bei gesetzlich geregelten Minderbedarfen können geringere Leistungen gewährt werden. Die missbräuchliche Beeinflussung der Aufenthaltsdauer führt nicht zu Minderbedarfen.

§ 6: Die Auffangnorm

- LSG Niedersachsen, Beschluss vom 1. Februar 2018; L 8 AY 16/17 B ER
- Anspruch auf Eingliederungshilfe (ambulante Fachleistungsstunden) für eine Frau mit schwerer psychischen Erkrankung
- *Nach diesen Maßgaben ist die Antragstellerin aufgrund ihrer schweren psychischen Erkrankung während ihres Asylverfahrens als Asylbewerberin mit besonderen Bedürfnissen i.S. des § 21 der Richtlinie 2013/33/EU anzusehen (Personen mit psychischen Störungen). Nach den obigen Ausführungen zu der Erforderlichkeit der begehrten ambulanten Betreuung hätten ihr diese Leistungen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. AsylbLG als erforderliche medizinische und sonstige Hilfe i.S. des Art. 19 Abs. 2 der Richtlinie 2013/13/EU erbracht werden müssen.“*

§ 6: Die Auffangnorm

- SG Hildesheim, Beschluss vom 30. August 2012; S 42 AY 140/12 ER

- Anspruch auf Förderung durch einen Integrationshelfer nach § 6 AsylbLG für ein Kind mit Mehfachbehinderung.

§ 6: Die Auffangnorm

- *„Die zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern gebotenen sonstigen Leistungen i.S.d. § 6 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG umfassen im Hinblick auf das gesetzliche Gebot zur Förderung behinderter Kinder aus Art. 23 des Übereinkommens über die Rech-te des Kindes vom 20. November 1989 (UN-Kinderrechtskonvention, (…) auch Maßnahmen, die der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen i.S.d. §§ 53 ff. SGB XII i.V.m. der aufgrund § 60 SGB XII ergangenen Eingliederungshilfe-Verordnung (EinglHV) unterfallen, namentlich Hilfen zur angemessenen Schulbildung (…)“*

EU-Aufnahmerichtlinie (Richtlinie 2013/33/EU)

- **Art. 21:**
  Die Mitgliedstaaten berücksichtigen in dem einzelstaatlichen Recht zur Umsetzung dieser Richtlinie **die spezielle Situation** von **schutzbedürftigen Personen wie Minderjährigen**, unbegleiteten Minderjährigen, **Behinderten**, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, Opfern des Menschenhandels, **Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen**, **Personen mit psychischen Störungen** und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z. B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien.

EU-Aufnahmerichtlinie (Richtlinie 2013/33/EU)

- **Art. 22 Abs. 1:**
  Um Artikel 21 wirksam umzusetzen, beurteilen die Mitgliedstaaten, ob der Antragsteller ein Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme ist. Die Mitgliedstaaten ermitteln ferner, **welcher Art diese Bedürfnisse** sind. (…)
- Die Mitgliedstaaten **tragen dafür Sorge**, dass die Unterstützung, die Personen mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme nach dieser Richtlinie gewährt wird, **ihren Bedürfnissen** während der gesamten Dauer des Asylverfahrens **Rechnung trägt** und ihre Situation in **geeigneter Weise verfolgt** wird.

§ 6 AsylbLG

- Bei der Entscheidung über die Gewährung von Leistungen nach § 6 AsylbLG muss das Ermessen sich an den Vorgaben der EU-Aufnahmerichtlinie orientieren. Die spezielle Situation schutzbedürftiger Personen muss berücksichtigt werden („erforderliche medizinische und sonstige Leistungen“). Somit müssen für schutzbedürftige Personen (also auch Menschen mit Behinderung) die entsprechenden Leistungen im Umfang des SGB erbracht werden.

§ 6 AsylbLG

Art. 3 Abs. 1 UN-Kinderrechtskonvention

„Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleich viel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“

2. AsylbLG nach 15 Monaten

Asylverfahren
(Gestattung, BüMA, Ankunftsnachweis)

Erste 15 Monate	Ab 16. Monat
Grundleistungen § 3 AsylbLG **Eingliederungshilfe** § 6 AsylbLG **Hilfe zur Pflege** § 6 AsylbLG **Gesundheitsleistungen** § 4 und 6 AsylbLG	**Analogleistungen § 2 AsylbLG** **Eingliederungshilfe** analog §§ 53ff SGB XII (Ermessen) **Hilfe zur Pflege** analog §§ 61ff SGB XII (Anspruch) **Gesundheitsleistungen** analog SGB V mit eGK

SGB VIII (Anspruch)

§ 2: Die „Analogleistungen“

§ 2: Die Analogleistungen

- „Abweichend von den §§ 3 und 4 sowie 6 bis 7 ist das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die sich seit 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.“

§ 2: Die Analogleistungen

- **Nach 15 Monaten Anspruch auf Leistungen wie in der Sozialhilfe**
- formal leistungsberechtigt nach dem AsylbLG, aber es werden nahezu sämtliche Vorschriften der „normalen“ Sozialhilfe des SGB XII angewandt (z. B. höhere Regelbedarfe, Krankenversicherungskarte ohne Einschränkungen(!), höhere Einkommens- und Vermögensfreibeträge, ausdrückliche Anwendung der Mehrbedarfe).
- Eingliederungshilfe, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, Hilfe in anderen Lebenslagen z. T. als **Ermessen** (§ 23 Abs. 1 Satz 3 SGB XII)

§ 1a: Die Leistungskürzung

- **Es gibt nun ganze 16 (in Worten: 16!) Kürzungstatbestände in den §§ 1a, 5, 5a und 11 AsylbLG als Sanktionsmaßnahmen.**
- **Hier gibt es dazu eine ausführliche Übersicht.**

Urteil des Bundessozialgerichts zu § 1a AsylbLG alter Fassung

BSG, 12.05.2017 - B 7 AY 1/16 R

Das Bundessozialgericht hat im Mai 2017 die Leistungskürzung des § 1a Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG (alter Fassung) für unproblematisch erklärt.

Die Argumente:

1. *Die Leistungskürzung berücksichtigt die Besonderheiten des Einzelfalls „das unabweisbar Gebotene“). Auch die Leistungen des sozialen Existenzminimums müssen erbracht werden, wenn dies der Einzelfall erfordert.*
2. *Durch eine Verhaltensänderung hat man es jederzeit in der Hand, wieder in den Genuss ungekürzter Leistungen zu gelangen.*

Urteil des Bundessozialgerichts zu § 1a AsylbLG alter Fassung

- Diese Bedingungen sind seit Oktober 2015 bei keinem Kürzungstatbestand mehr erfüllt: Entweder ist die Kürzung nicht durch eine Verhaltensänderung abwendbar, oder die Kürzung lässt keine individuelle Bedarfserbringung zu.
- Die aktuell geltenden Kürzungstatbestände sind daher nicht verfassungskonform und einer verfassungskonformen Auslegung auch nicht zugänglich.

Welche Leistungshöhe gibt es bei einer Leistungskürzung?

Leistungseinschränkung nach § 1a AsylbLG

Bei Leistungskürzungen entsprechend § 1a Abs. 2 AsylbLG:

→ Normalerweise nur Bedarfe für Ernährung, Unterkunft inkl. Heizung, Körper- und Gesundheitspflege

→Nur in Ausnahmefällen: Bedarfe für Kleidung und Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts im Rahmen des Ermessens und bei Vorliegen besonderer Umstände.

→ Die Gesundheitsversorgung ist auf die Leistungen nach § 4 AsylbLG (Notfallmedizin) beschränkt.

→ Alle anderen Leistungen sind **gesetzlich ausgeschlossen.**

Leistungseinschränkung nach § 1a AsylbLG

- Nach den Positionen des Regelbedarfsermittlungsgesetzes und dessen Fortschreibung im AsylbLG bleiben folgende Leistungen (für einen alleinstehenden Leistungsberechtigten):
- Ernährung: 143,82
- Gesundheitspflege 7,29
- Körperpflege 25,02
- **Gesamt: 176,13**

Leistungseinschränkung nach § 1a AsylbLG

- → Vom Wortlaut her sind sämtliche weiteren Leistungen ausgeschlossen.
- Z. B.: Leistungen des sozialen Existenzminimums mit Ausnahme der Leistungen für Körperpflege, die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets, die für die Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit „*unerlässlichen*“, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern „*gebotenen*“ oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht „*erforderlichen*“ Leistungen gem. § 6 AsylbLG.

Grundsätzliche Einordnung.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts

→ **BVerfG, 1 BvL 10/10 vom 18.7.2012:**

- Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG garantiert ein **Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums** (vgl. BVerfGE 125, 175). Art. 1 Abs. 1 GG begründet diesen Anspruch als Menschenrecht. Er umfasst sowohl die physische Existenz des Menschen als auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben. **Das Grundrecht steht deutschen und ausländischen Staatsangehörigen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, gleichermaßen zu.**
- Migrationspolitische Erwägungen, die Leistungen an Asylbewerber und Flüchtlinge niedrig zu halten, um Anreize für Wanderungsbewegungen durch ein im internationalen Vergleich eventuell hohes Leistungsniveau zu vermeiden, können von vornherein kein Absenken des Leistungsstandards unter das physische und soziokulturelle Existenzminimum rechtfertigen. **Die in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren.**

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts

→ **BVerfG, 1 BvL 10/10 vom 18.7.2012:**

- „Auch eine kurze Aufenthaltsdauer oder Aufenthaltsperspektive in Deutschland rechtfertigte es im Übrigen nicht, den Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums auf die Sicherung der physischen Existenz zu beschränken. Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG verlangt, dass das Existenzminimum in jedem Fall und zu jeder Zeit sichergestellt sein muss (…). Art. 1 Abs. 1 GG garantiert ein menschenwürdiges Existenzminimum, das durch im Sozialstaat des Art. 20 Abs. 1 GG auszugestaltende Leistungen zu sichern ist, als einheitliches, das physische und soziokulturelle Minimum umfassendes Grundrecht. Ausländische Staatsangehörige verlieren den Geltungsanspruch als soziale Individuen nicht dadurch, dass sie ihre Heimat verlassen und sich in der Bundesrepublik Deutschland nicht auf Dauer aufhalten (…)“

§ 1a, § 11 AsylbLG

→ Die Leistungskürzungen widersprechen dem Menschenrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminumums.

→ SG Leipzig, Beschluss vom 02.12.2016 - S 5 AY 13/16 ER

§ 1a AsylbLG

→ Die Kürzungen nach § 1a AsylblG sind für Kinder grundsätzlich nicht anwendbar, da Familienangehörige nicht in Sippenhaftung genommen werden dürfen.

→ Das „Fehlverhalten“ der Eltern darf Kindern nicht zugerechnet werden. (vgl.: BSG, B 7 AY 1/14 R, Vergleich vom 28. Mai 2015)

- **Gegen jede Sanktion / jede Leistungskürzung sollten daher Widerspruch und Eilantrag beim Sozialgericht eingelegt werden.**
- **Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, des Bundessozialgerichts und z. T. der EU-Aufnahmerichtlinie sind nicht eingehalten!**

Beispiel 1

Beispiel 1

Beispiel:

Herr L. hat nationalen Schutz und eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG. Die Ausländerbehörde fordert ihn dazu auf, einen Nationalpass zu besorgen. Die Kosten dafür (Fahrtkosten zur Botschaft, Gebühren, insgesamt 217 Euro) kann er nicht tragen, da er im Leistungsbezug SGB II ist. Besteht Anspruch auf Übernahme der Passkosten durch das JC oder das Sozialamt?

Beispiel 1

BSG, Urteil vom 12.9.2018, B 4 AS 33/17 R:

„Wenn der Kläger im März 2015 nicht in der Lage war, die Kosten von 217 Euro aufzubringen, wäre bei einer entsprechenden, vorliegend indes nicht erfolgten Antragstellung ein Darlehen nach § 24 Abs 1 SGB II in Betracht gekommen. Diese Vorschrift dient gerade der Schließung von Deckungslücken im Bereich einmaliger, nicht dauerhafter oder laufender Bedarfe (…).
Für eine Übernahme der Kosten nach § 21 Abs 6 SGB II als Härtefall-Mehrbedarf wegen eines unabweisbaren, laufenden, nicht nur einmaligen besonderen Bedarfs, die vom Kläger auch im Revisionsverfahren erstrebt wird, ist kein Raum, weil trotz fortlaufender Passpflicht der Bedarf hinsichtlich der Kosten des Passes nur im Zeitpunkt seiner Beschaffung entsteht.

Beispiel 1

BSG, Urteil vom 12.9.2018, B 4 AS 33/17 R:

„Für den vom LSG erwogenen Rückgriff auf eine Hilfe in sonstigen Lebenslagen nach § 73 SGB XII und eine Verurteilung der als Sozialhilfeträger beigeladenen Stadt besteht - unbeschadet der grundsätzlichen Möglichkeit solcher Ansprüche für Alg II-Empfänger (vgl § 5 Abs 2 Satz 1 SGB II) - vorliegend kein Anlass, weil der Bedarf des Klägers mit dem Regelbedarf grundsätzlich abgedeckt war und die Möglichkeit eines Darlehens bestand.

Inwieweit bei extrem hohen Kosten für die Beschaffung eines ausländischen Passes, um der Ausweispflicht nach § 3 Abs 1 Satz 1 AufenthG zu genügen, zusätzliche Ansprüche oder die verfassungskonforme Auslegung bestehender Regelungen in Betracht kommen (…), kann angesichts des vorliegend geltend gemachten Betrags von 217 Euro dahinstehen.“

Beispiel 2

Beispiel 2

Beispiel:

Aktuell geht es um eine Frau aus der Ukraine (die vor ihrer Einreise im letzten Jahr in Italien ein Aufenthaltsrecht hatte), die jetzt schwanger von ihrem deutschen Freund aus dem Kreis Soest ist (4. Monat). Die ABH Soest hat ihr aktuell eine Fiktionsbescheinigung für drei Monate gegeben (§ 81 Abs. 3). Sie drängen auch nicht auf Ausreise, sondern kündigen schon jetzt an, nach der Geburt einen Aufenthalt gem. § 28 AufenthG erteilen werden. So weit so gut. Problem ist, dass niemand ihr Leistungen gewährt und sie somit auch nicht krankenversichert ist. Der Freund/Vater arbeitet und kann den Lebensunterhalt auch so sicherstellen. Verständlicherweise macht er sich aber Sorgen wegen der anstehenden Geburt und der fehlenden Krankenversicherung…. Gibt es irgendeine Chance für sie sich krankenversichern zu lassen??? Das Jobcenter hat ihm gesagt, dass er genug verdiene, um sie mitzuversorgen, was er ja auch tut. Das nützt aber nichts in Bezug auf die Krankenversicherung…

Beispiel 2

§ 5 Abs. 11 SGB V

„Ausländer, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, Angehörige eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Staatsangehörige der Schweiz sind, werden von der Versicherungspflicht nach Absatz 1 Nr. 13 erfasst, wenn sie eine Niederlassungserlaubnis oder eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Befristung auf mehr als zwölf Monate nach dem Aufenthaltsgesetz besitzen und für die Erteilung dieser Aufenthaltstitel keine Verpflichtung zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes besteht.“

Beispiel 3

Beispiel 3

- Herr S und Frau H. sind nicht verheiratet, aber anerkannte Flüchtlinge und erhalten Leistungen vom Jobcenter. Sie bringen in Deutschland ein Kind zur Welt, die ABH hat eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG ausgestellt.
- Welche Leistungen erhält das Kind?

Beispiel 3

Vorliegend wurde Ihrem Sohn [redacted] geb. am 08.08.3028 [redacted], am 12.12.2018 eine sog. Erlaubnisfiktion gem. § 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG erteilt. Damit entfällt die Leistungsberechtigung gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II, da ein Anspruch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz besteht.

Der Widerspruch konnte daher keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 63 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X).

Beispiel 4

Beispiel 4

Frau H. hat eine Duldung und die armenische Staatsangehörigkeit. Sie hat ein gerade in Deutschland geborenes Kind mit einem Mann, der die italienische Staatsangehörigkeit besitzt und seit etwa zehn Jahren in Deutschland lebt und arbeitet. Sie lebt nicht mit ihm zusammen.

Hat sie Anspruch auf Kindergeld?

Beispiel 5

Beispiel 5

- Ich hab hier einen Fall, den ich alleine nicht zu lösen vermag.
- Eine serbische Romni, die 2 Söhne und eine Tochter hat. Die Tochter ist von einem anderen Mann als die Söhne und hat die deutsche Staatsangehörigkeit. Der Vater der Tochter ist auch deutsch und bezieht Leistungen nach dem SGB II. Die Mutter hat eine Duldung (die ABH prüft noch irgendwas) und erhält AsylbLG. Die Tochter erhält jedoch gar nichts bzw. noch nichts. Bald kommt wohl der UV.
- Die Soziale Sicherung sagt, dass der Vater die Tochter bei sich im SGB II-Bezug anmelden muss, allerdings lebt die Kleine bei der Mutter.
- Welche Leistungen erhält das Kind?

Beispiel 6

Beispiel 6

- Das Sorgerecht für den 15 jährigen Flüchtling wurde der 21 jährigen Schwester übertragen.
- Beide wurden inzwischen anerkannt.
- Die Schwester erhält SGB II Leistungen, der 15 jährige jedoch nicht.
- Das Jobcenter verweist (bislang mündlich) auf § 10 SGB VIII wonach Maßnahmen des Jugendamtes vorrangig sind (hier: Sicherstellung des Lebensunterhaltes als Annex zur Maßnahmen der Jugendhilfe).

Beispiel 6

- Das Jugendamt bestätigt mir allerdings folgendes:
- „(…) Nach Rücksprache mit der ASD-Teamleiterin, Frau G., liegt bei A. kein erzieherischer Bedarf vor. Ein solcher wurde auch nicht durch den Vormund vorgetragen und es wurde auch kein Jugendhilfeantrag gestellt.
- Auf Nachfrage von Frau B. erklärte auch Herr K., der ehrenamtliche Betreuer der Familie, dass s. E. kein erzieherischer Bedarf bestehe. Die Familie käme gut klar.
- Es ist daher keine Rechtsgrundlage für die Gewährung stat. Jugendhilfe nach dem SGB VIII gegeben.
- Die Finanzierung des Lebensunterhalts als Annex zur stat. Jugendhilfeleistung kommt daher ebenfalls nicht in Betracht. (…)
- Das Ganze eilt, weil der Lebensunterhalt des 15 Jährigen (vor allem die Krankenversorgung) derzeit nicht sichergestellt ist.“

Beispiel 6

- **Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 09.12.2014 - BVerwG 5 C 32.13 zum Anspruch auf Pflegegeld nach SGB VIII bei Verwandtenunterbringung**

Beispiel 7

Beispiel: Die Uniklinik diagnostiziert.

Diagnosen:
- Taubheit gemäß externer BERA Diagnostik
- Z. n. Hörgeräteversorgung mit High Power Geräten
- Ausbleiben der lautsprachlichen Entwicklung

Anamnese:
Der kleine Patient wurde uns in Begleitung der Mutter, einer Begleiterin sowie einem Betreuer für Asylsuchende vorgestellt. Die Familie stamme aus Syrien und befindet sich erst seit einiger Zeit in Altenberge. [redacted] sei seit der Geburt mit Hörgeräten versorgt. Die lautsprachliche Entwicklung sei ausgeblieben. Die Kommunikation erfolgt primär über Gesten und Gebärden. Anamnestisch bestünde keine Prädisposition zur Schwerhörigkeit.
Laut den Befunden aus der Hör- und Sprachklinik in Syrien seien die otoakustischen Emissionen nicht nachweisbar gewesen. Bei der Hirnstammaudiometrie mittels Chirp-Stimulation habe habe man bis 100 dB kein BERA-spezifisches Potential nachweisen können.

Zusammenfassung und Vorschlag zum Prozedere:
Die heutige Untersuchung zeigte eine Resthörigkeit auf beiden Seiten gemäß der auswärtigen Diagnostik. Trotz der Hörgeräte zeigte [redacted] lediglich Einzelreaktionen im Tieftonbereich um 85 dB.
Mit der aktuellen Versorgung ist eine lautsprachliche Entwicklung nicht zu erwarten.
Daher empfahlen wir dringend die Durchführung der diagnostischen Maßnahmen für eine Cochlea-Implantation. Es erfolgte eine ausführliche Besprechung und Beratung über die Hörrehabilitation mittels Cochlea Implantation.
Zunächst baten wir die zuständige Kostenstelle (Sozialamt [redacted]) um eine Kostenübernahmeerklärung. Die hierfür erforderliche Anfrage wurde an das zuständige Sozialamt zugeschickt.
Sobald die Kostenübernahme bei uns eingeht werden wir im Rahmen eine stat. Aufenthaltes in der hiesigen Kinderklinik folgende diagnostische Maßnahmen durchführen: kinderneurologische Mitbeurteilung einschließlich EEG hinsichtlich der Eignung für eine Cochlea Implantation. Bildgebenden

Beispiel: Das Gesundheitsamt begutachtet.

Kostenübernahme (AsylbLG)
[redacted] 12.08.2011, wohnhaft [redacted]

Guten Tag Herr [redacted],

nach Prüfung des hier vorgelegten Schreibens aus der Klinik und Poliklinik für Phoniatrie und Pädaudiologie leidet das o. g. Kind unter Taubheit. Bei der Taubheit handelt es sich weder um eine akute Erkrankung noch um einen Schmerzzustand. Daher kann eine Kostenübernahme nach dem AsylbLG nicht empfohlen werden.

Allerdings ist eine frühzeitige Behandlung zu empfehlen, weil sich bei unbehandelter Taubheit der Spracherwerb nicht entwickeln kann.

Freundliche Grüße

im Auftrag

[redacted]

Dr. [redacted]
Kreiskommunalärztin

Beispiel: Das Sozialamt bescheidet.

Leistungen bei Krankheit gem. § 4 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
hier: Ihr Antrag auf Kostenübernahme für eine Cochlea-Implantion für Ihren Sohn , geb. 12.08.2011

Sehr geehrte Frau ,

Ihren Antrag vom 09.01.2015 auf Übernahme der Kosten für für eine Cochlea-Implantion für Ihren Sohn lehne ich ab.

Begründung:

Sie gehören zum Personenkreis des § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und erhalten Leistungen nach § 3 AsylbLG.

Bei Bedarf wird Ihnen Krankenhilfe gem. § 4 AsylbLG gewährt. Eine Leistung nach § 4 AsylbLG soll aber nur dann gewährt werden, wenn dies zu Linderung eines akuten Schmerzzustandes oder zur Heilung einer akuten Erkrankung notwendig ist.

Lt. Stellungnahme des zuständigen Amtsarztes des Gesundheitsamtes des Kreises vom 15.01.2015 ist die unerlässliche Notwendigkeit im Sinne des § 4 AsylbLG zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mehr gegeben. Bei der Taubheit Ihres Sohnes handelt es sich weder um eine akute Erkrankung noch um einen Schmerzzustand.